

161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 544/1982 wird geändert wie folgt:

1. a) Art. X Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das

das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Art. X Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Im Art. X Abs. 4 hat der Ausdruck „des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951,“ zu entfallen.

2. Im Art. XIII Abs. 6 ist der Ausdruck „des § 225“ durch den Ausdruck „der §§ 225 und 226“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Die bisherige Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes hat gezeigt, daß viele Versicherte die derzeit vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen können.

Lösung:

Damit mehr Nachtschicht-Schwerarbeiter das Sonderruhegeld in Anspruch nehmen können, soll auf die Halbdeckung mit Nachtschicht-Schwerarbeit zwischen dem 50. Lebensjahr (bei Frauen des 45. Lebensjahres) und dem Stichtag verzichtet, die Rahmenfrist von 20 auf 30 Jahre erstreckt und innerhalb dieses Rahmens 15 Jahre Nachtschicht-Schwerarbeit verlangt werden. Darüber hinaus soll das Anfallsalter für das Sonderruhegeld bei 57 bzw. 52 Jahren verbleiben.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die vorgesehenen Änderungen werden sich in einem Rahmen bewegen, der für den Bund keine wesentlichen Mehraufwendungen verursacht.

Erläuterungen

Die bisherige Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes ist weit unter den Erwartungen geblieben. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß viele Versicherte mehr als die im Art. X Abs. 1 Z 1 NSchG geforderten 180 Monate Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet haben, aber nicht die zwischen dem 50. Lebensjahr und dem Stichtag notwendige Halbdeckung mit Nachtschicht-Schwerarbeit nachweisen können.

Damit mehr Nachtschicht-Schwerarbeiter das Sonderruhegeld in Anspruch nehmen können, soll im Art. X Abs. 1 Z 1 NSchG auf die Halbdeckung mit Nachtschicht-Schwerarbeit zwischen dem 50. Lebensjahr (bei Frauen des 45. Lebensjahres) und dem Stichtag verzichtet, die Rahmenfrist von 20 auf 30 Jahre erstreckt und innerhalb dieses Rahmens 15 Jahre Nachtschicht-Schwerarbeit verlangt werden.

Darüber hinaus soll die Altersstaffelung gemäß Art. X Abs. 2 NSchG entfallen und das Anfallsalter für das Sonderruhegeld bei 57 bzw. 52 bleiben.

Zu den Änderungen, die sich als mittelbar notwendig erwiesen, wird bemerkt:

Im Art. X Abs. 1 Z 1 und Art. XIII Abs. 6 würde die bisherige Zitierung (§ 225 ASVG) auf den § 226 ASVG ausgedehnt, weil durch die Erweiterung der Rahmenfrist von 20 auf 30 Jahre auch Zeiten vor dem 1. Jänner 1956 erfaßt werden und diese im § 226 ASVG enthalten sind.

Im Art. X Abs. 1 Z 2 wurde bisher — in Anlehnung an § 253 b ASVG — auf den Grenzbetrag des § 253 ASVG Bezug genommen. Auf Grund der 39. Novelle zum ASVG wurde anstelle des bisherigen Grenzbetrages (§ 253 ASVG) die „Geringfügigkeitsgrenze“ des § 5 Abs. 2 lit. c gesetzt. Dieser Änderung wurde im Art. X Abs. 1 Z 2 Rechnung getragen.

Die vorgeschlagene Änderung im Art. X Abs. 4 dient ausschließlich dazu, diese Bestimmung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, die auf das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen Bezug nimmt, an

den ab 1. Jänner 1984 in Aussicht genommenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe anzupassen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Novellenentwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Finanzielle Erläuterungen

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden sich in finanzieller Hinsicht in einem Rahmen bewegen, der für den Bund keine wesentlichen Mehraufwendungen verursacht.

Laut der Regierungsvorlage zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz wurde die Zahl der betroffenen Beschäftigten mit 70 000 Personen angenommen.

Tatsächlich waren

im Dezember 1982	12 291 und
im September 1983	12 375 Personen

nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz versichert.

Nach der damaligen Schätzung sollten im Dezember 1982 bereits 3 950 Personen das Sonderruhegeld beziehen, tatsächlich waren im Dezember 1982 578 Personen im Bezug und 61 Anträge noch unerledigt. Im September 1983 haben 603 Personen das Sonderruhegeld bezogen.

Der Aufwand an Sonderruhegeld war für Dezember 1982 mit 470 Millionen Schilling geschätzt, ausgezahlt wurden 6 606 379 S.

Die im Stammgesetz vorgesehene Altersstaffelung hätte ab dem Jahr 1984 eine Ausgabenverminderung gebracht. Durch den Wegfall der Altersstaffelung tritt diese Verminderung zwar nicht ein, es kommt aber auch zu keiner Erhöhung der derzeitigen Ausgaben.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung der „Rahmenfristbestimmung“ sind nicht quantifizierbar, die Anzahl der hievon betroffenen Personen wird jedenfalls unter 100 liegen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

ARTIKEL X

Sonderruhegeld

(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

1. der Zeitraum von 240 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zu drei Viertel und der Zeitraum vom ersten Tag des Monats, der der Vollendung des 50. Lebensjahres (bei Frauen des 45. Lebensjahres) folgt, bis zum Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit mit einem auf den Monat entfallenden Erwerbseinkommen von nicht mehr als dem im § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten, jeweils geltenden Betrag hat hiebei außer Betracht zu bleiben; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1981, 1982 oder 1983 liegt, das 57. Lebensjahr,
 - in den Jahren 1984, 1985 oder 1986 liegt, das 58. Lebensjahr,
 - in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 liegt, das 59. Lebensjahr,
 - im Jahre 1990 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1981, 1982 oder 1983 liegt, das 52. Lebensjahr,
 - in den Jahren 1984, 1985 oder 1986 liegt, das 53. Lebensjahr,

Vorgeschlagene Fassung

ARTIKEL X

Sonderruhegeld

(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) aufgehoben.

Geltende Fassung

in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 liegt,
das 54. Lebensjahr,
im Jahre 1990 liegt,
das 55. Lebensjahr.

(3) unverändert.

(4) Für den Bereich der Sozialversicherung, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, und des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ist das Sonderruhegeld einer vorzeitigen Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten. Hierbei sind die in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. bis 6. unverändert.

ARTIKEL XIII

Übergangsbestimmungen

(1) bis (5) unverändert.

(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Prüfung dieser Behauptung auf entsprechende Nachweise des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organes der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) unverändert.

(4) Für den Bereich der Sozialversicherung, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, und des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ist das Sonderruhegeld einer vorzeitigen Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten. Hierbei sind die in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. bis 6. unverändert.

ARTIKEL XIII

Übergangsbestimmungen

(1) bis (5) unverändert.

(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Prüfung dieser Behauptung auf entsprechende Nachweise des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organes der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.